

*Musterentwurf zur
Ernennung eines/r Brandschutzbeauftragten*

**Brandschutzbeauftragte(r)
für das Grundstück und die Gebäudeanlage**

(Firmenbezeichnung)

(Ort und Anschrift)

Von der Betriebsleitung der o.g. Firma wird als Brandschutzbeauftragter
Herr / Frau
für die gesamte Gebäude- bzw. Betriebsanlage ernannt.

Für seine Abwesenheit wird zur Vertretung Herr / Frau bestellt.

Der/die Brandschutzbeauftragte erhält hiermit die erforderlichen Vollmachten und Befugnisse, seine/ihre Aufgaben für den Brandschutz in der Betriebsstätte wahrzunehmen. Er/Sie verpflichtet sich, die erforderliche Mindestausbildung (nach Richtlinie für Brandverhütungsbeauftragte) im Auftrage und auf Kosten der Firma zu absolvieren.

Der/die Brandschutzbeauftragte ist direkter Ansprechpartner/in und Firmenvertreter/in für die Brandschutzbehörde des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 302 – Bauordnung und Planung - Vorbeugender Brandschutz, Tel.: 50121/309-4691 bzw. 4692
und für die zuständige örtliche Feuerwehr,
Herrn Stadt-Gemeindebrandmeister
Herrn Ortsbrandmeister
Herrn stell. Ortsbrandmeister

Folgende Tätigkeiten sind vom Brandschutzbeauftragten durchzuführen:

A. Tägliche Kontrollen

1. ob die Zufahrten und Standplätze für die Feuerwehr nicht verstellt bzw. versperrt sind und ob vorhandene Feuerweherschlüsselkästen von der Feuerwehr ungehindert zugänglich sind,
2. ob die Löschwasserversorgungseinrichtungen von der Feuerwehr ungehindert zugänglich sind und ob sie unbeschädigt und benutzbar für die Feuerwehr sind,
3. ob alle Brandschutztore und -türen, die als Brandschutzabschlüsse fungieren müssen, ungehindert selbstschließend sind bzw. nur von speziellen Automaten (Rauchfühler) offengehalten werden,
4. ob sämtliche Notausgänge nicht verschlossen sind und sich von innen leicht mit einem Griff öffnen lassen,
5. ob die Flucht- und Rettungswege nicht durch Lagergüter oder sonstige Gegenstände verstellt oder versperrt sind,
6. ob alle Feuermelder (Druckknöpfe) und alle Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Bedienstellen der RWA's und der Brandmeldeanlage) frei zugänglich sind,
7. ob nach Betriebsschluss alle brandschutzrelevanten, elektrischen Anlagen abgeschaltet sind,
8. ob alle brandgefährlichen Handlungen (Feuerarbeiten, z.B. Schweißarbeiten) ordnungsgemäß abgeschlossen sind (Maschinen, Eit-Geräte abgeschaltet, evtl. heiße Teile und Glut entfernt),
9. ob Druckgasflaschen bzw. -dosen sowie brennbare Flüssigkeiten sich nach Betriebsschluss in den entsprechenden Lagerräumen befinden,
10. ob brennbare Abfälle so gelagert sind, dass keine Entzündung (Brandstiftung) erfolgen kann, z.B. ob Abfallbehälter abgedeckt sind und entsprechende Sicherheitsabstände von baulichen Anlagen und Gebäuden aufweisen.

B. Kontrollen, die in regelmäßigen Abständen durchzuführen sind

1. ob sich Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzgeräte im unzerstörten Zustand (äußerlich sichtbar) und an ihren Standorten befinden,
 - a) tragbare Feuerlöscher,
 - b) Löscheinrichtungen (Schläuche, Strahlrohre) der Wandhydranten,
 - c) Ausstattung (Lage- bzw. Gebäudepläne der Meldelinien, Betriebsbeschreibung) der Brandmeldezentrale (Tableau),
 - d) Bedieneinrichtungen von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
 - e) Druckknöpfe der Brand- und Hausalarmanlagen,
 - f) Feuerlöschhydranten auf dem Betriebsgrundstück,
 - g) trockene Steigleitungen und ortsfeste Leitern für die Feuerwehr,
2. ob sich die ausgehängte Brandschutzordnung Teil A und die ausgehängten Brandschutz-(Fluchtweg-) Pläne noch an ihren Standorten befinden und noch leserlich sind,
3. Erkundigungen bei allen Mitarbeitern (insbesondere Neulinge) einholen, ob die Brandschutzordnung Teil B (Broschüre, Merkblätter) allen bekannt ist.

C. Veranlassen und Kontrollieren von wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige, Sachkundige und Fachkundige für die vorhandenen Brandschutzeinrichtungen

1. Prüfungen durch behördlich anerkannte Sachverständige in Zeitabständen von einem Jahr, soweit in den Genehmigungen gefordert:
 - a) Brandmeldeanlagen einschl. Feuerwehrschränke mit Leitung zur Feuerwehr,
 - b) Stationäre CO²-Löschanlage,
 - c) Gaswarnanlage,
 - d) mechanische Entlüftungsanlage,
 - e) Hausalarmanlagen in allen Gebäuden,
 - f) Sicherheitsbeleuchtung in allen Gebäuden,
 - g) beleuchtete Hinweisschilder mit Ersatzstromquelle (Sicherheitsbeleuchtung),
 - h) Automaten, die Türen offenhalten und über Rauchfühler die Türen zum Selbstschließen freigeben.
2. Prüfungen durch Sachkundige entsprechend den jeweiligen DIN-Vorschriften in Zeitabständen von zwei Jahren,
 - a) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
 - b) Elektroanlagen und Elektrogeräte,
 - c) Wandhydranten,
 - d) tragbare Feuerlöscher.
3. Prüfungen durch Fachkundige (FTZ, örtliche Feuerwehr) in Zeitabständen von 5 Jahren,
 - a) Feuerlöschhydranten auf dem Betriebsgrundstück,
 - b) Löschwasserentnahmestellen am Gewässer,
 - c) Trockene Steigleitungen an den Gebäuden,
 - d) Blitzschutzanlage,
 - e) Feuerwehrplan, ob er den aktuellen Stand aufweist.
4. Über alle wiederkehrenden Prüfungen bzw. Wartungen (Ziffern 1 - 3) ist vom Brandschutzbeauftragten eine Kartei mit Terminen der Prüfungen (Wartungen) zu führen. Über jede Prüfung bzw. Wartung ist ein Bericht vorzuhalten, der zu jeder Zeit der Brandschutzbehörde (Brandschutzprüfer) vorgelegt werden kann.

D. Brandschutzorganisation im Betrieb

1. Aufstellen von Alarm, Hausalarm und Notfallplänen.
 - a) Anfertigen und Aushängen von Teil A der Brandschutzordnung,
 - b) Ausarbeiten und Verteilen bzw. Bekanntmachen von Teil B der Brandschutzordnung,
 - c) Festlegen der innerbetrieblichen Melde- und Informationsabläufe

2. Brandschutzunterweisung des Betriebspersonals.
 - a) Alle Betriebsangehörigen unterweisen in die Handhabung der Feuerlöscher.
 - b) Das Betriebspersonal in Räumen mit Wandhydranten unterweisen in den Gebrauch der Löscheinrichtungen (Schläuche, Strahlrohr).
 - c) Allen Betriebsangehörigen die Brandschutzmaßnahmen (gemäß Brandschutzordnung) erläutern und über die Verhaltensregeln im Brandfall informieren.
 - d) Mindestens einmal jährlich eine Alarmübung (für die einzelnen Gebäude) durchführen und eine umfassende Brandschutzbelehrung für das Betriebspersonal durchführen.

3. Überwachung brandgefährlicher Handlungen.
 - a) Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten im Betrieb sind beim Brandschutzbeauftragten anzumelden.
 - b) Der Brandschutzbeauftragte stellt einen Erlaubnisschein mit den Sicherheitsanforderungen für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten aus.
 - c) Der Brandschutzbeauftragte überwacht, dass die Sicherheitsanordnungen entsprechend des Erlaubnisscheines eingehalten werden.
 - d) Aufstellen und Vorhalten von Dekorationen und Raumschmuck (Advent- und Weihnachtszeit) mit offenen Flammen (Kerzen etc.).
 - e) Überwachen von Verbrennen brennbarer Abfallstoffe (Verpackungen etc.).

E. Mitwirkung in Fragen des Brandschutzes

1. Bei folgenden Änderungen im Betrieb hat der Brandschutzbeauftragte für die Betriebs- und Geschäftsleitung eine brandschutztechnische Stellungnahme abzugeben,
 - a) bei Änderungen der Verkehrswege- und Verkehrsflächen auf dem Betriebsgrundstück,
 - b) bei Änderungen an den Flucht- und Rettungswegen (Verkehrswegen) in den Gebäuden,
 - c) bei Änderungen von Einrichtungen, die dem Brandschutz dienen.

2. Beratung der Betriebs- und Geschäftsleitung sowie des zuständigen Betriebspersonals in brandschutztechnischer Hinsicht bei der Planung von Neu- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen.

F. Verantwortung für ständigen Kontakt zur Feuerwehr- und zur Brandschutzbehörde (Landkreis Hildesheim - Brandschutzprüfer)

1. Mitteilung von Nutzungsänderungen in den Räumen, Änderungen an Brandschutzeinrichtungen im Betrieb, Durchführungen von Um- und Erweiterungsbauten an den Brandschutzprüfer (Landkreis Hildesheim).

2. Mitteilung über Veränderungen auf dem Grundstück und in den Gebäuden, die den Einsatz der Feuerwehr beeinflussen können, an die zuständige Feuerwehr. Durchführung gemeinsamer Übungen mit der Feuerwehr, um im Brandfall eine optimale Brandbekämpfung durchführen zu können.